



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Extremistische, rassistische und antisemitische Vorkommnisse innerhalb der Polizei von Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/3957

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Presseberichterstattungen war zu entnehmen, dass es bei den Polizeien von Bund und Ländern im ersten Halbjahr 2020 40 Extremismus-Verdachtsfälle gegeben habe. Zumeist handele es sich um Fälle mit rechtsextremem Hintergrund. Nur ein Fall habe sich nicht erhärtet.<sup>1</sup> Nach Auskunft des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt wurde im betreffenden Zeitraum in Sachsen-Anhalt in fünf Fällen wegen des Verdachts auf Rechtsextremismus, Antisemitismus oder Rassismus ermittelt. Gegen die betreffenden Beamten seien sowohl strafrechtliche Ermittlungen als auch Disziplinarverfahren eingeleitet worden.<sup>2</sup>

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

- 1. Wie viele Verdachtsfälle gab es insgesamt innerhalb der Polizei Sachsens-Anhalts im Jahr 2019? Welche Vorwürfe wurden genau erhoben? Wie ist der aktuelle Sachstand der Ermittlungen?**

Der Landesregierung sind für das Jahr 2019 sieben solcher Ermittlungsverfahren bekannt. Die erfragten Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- 2. Welche Vorwürfe wurden bezüglich der für das erste Halbjahr 2020 angegebenen Fälle genau erhoben? Wie ist der Sachstand der Ermittlungen?**

Der Landesregierung sind für das erste Halbjahr 2020 acht solcher Ermittlungsverfahren bekannt. Die erfragten Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/inland/polizei-extremismusverdacht-101.html>

<sup>2</sup> <https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/verdachtsfaelle-extremismus-polizei-erstes-halbjahr-100.html>

*Hinweis:* Die Anlage ist als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick im Netz den Acrobat Reader.

(Ausgegeben am 30.09.2020)

Rechtsnorm	Tatvorwurf	Sachstand des Ermittlungsverfahrens (Stand 17.09.2020)	Sachstand des Disziplinarverfahrens (Stand 17.09.2020)
Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB)	Ein Polizeibeamter soll einen Geschädigten rassistisch beleidigt haben.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO)	Da die Beleidigung nicht nachweisbar war, wurde der Sachverhalt nicht disziplinarrechtlich verfolgt.
Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Aufgrund eines Zeitungartikels wurde eine Anzeige erstattet, da die anzeigende Person den Tatbestand der Volksverhetzung durch die Aussage eines Polizeibeamten als erfüllt ansah.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO. Die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft liegt der zuständigen Polizeibehörde mit Stand 17.9.2020 noch nicht schriftlich vor.	Nach rechtlicher Bewertung des Ergebnisses der Staatsanwaltschaft wird entschieden, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.
Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Ein Polizeibeamter erhielt Kenntnis von einer sichtbar aufgehängten Hakenkreuzfahne in einem Wohnobjekt. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte durch diesen Polizeibeamten und eine weitere Polizeibeamtin nicht.	Einstellung gemäß § 153 StPO	Die Disziplinarverfahren dauern an.
Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Ein Polizeibeamter äußerte sich abfällig in einer Diskussion über Kopftücher von Frauen.	Abgabe an eine Staatsanwaltschaft im Freistaat Thüringen	Das Disziplinarverfahren dauert an.
Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Hinsichtlich einer möglichen Straftat gemäß § 86a StGB wurde von einem Polizeibeamten die Beweismittelsicherung nicht durchgeführt und es wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zudem soll dieser Polizeibeamte gesagt haben: „Manche Leute bezeichnen mich als Rechtsextremist. Das ist sicherlich nicht ganz falsch.“	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Das Disziplinarverfahren dauert an.
Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Ein Polizeibeamter hat auf einer Internetseite einen Beitrag mit einem „Like“ bewertet. Dieser Beitrag ist Gegenstand einer strafrechtlichen Bewertung. Je nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft (StA) kommt gegebenenfalls eine Strafbarkeit des Polizeibeamten in Betracht.	Entscheidung der StA steht aus.	Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt in Abhängigkeit der Entscheidung der StA.

<b>Rechtsnorm</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Sachstand des Ermittlungsverfahrens (Stand 17.09.2020)</b>	<b>Sachstand des Disziplinarverfahrens (Stand 17.09.2020)</b>
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB	Ein Polizeibeamter soll den sogenannten „Hitlergruß“ gezeigt haben.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Das Disziplinarverfahren dauert an.

Rechtsnorm	Tatvorwurf	Sachstand des Ermittlungsverfahrens (Stand 17.09.2020)	Sachstand des Disziplinarverfahrens (Stand 17.09.2020)
Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	In einem Polizeirevier wurde in einem öffentlich zugänglichen Bereich ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation festgestellt. Die in dem Bereich tätigen drei Polizeibeamten haben die Entfernung des Symbols veranlasst ohne jedoch ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Die Disziplinarverfahren dauern an.
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB	Ein Zeuge teilte mit, dass er rechtsextremistische Musik und mehrfach den Ausruf "Heil Hitler" wahrgenommen hatte. Bei der Überprüfung des Sachverhalts wurde eine Personengruppe festgestellt, der auch ein Polizeibeamter angehörte.	Kein Tatverdacht gegen den Polizeibeamten hinsichtlich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB.	Mangels Tatverdacht wurde im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf gegen den Polizeibeamten kein Disziplinarverfahren eingeleitet.
Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB	Unmittelbarer Zwang mit Waffe im Rahmen eines Polizeieinsatzes zur Ergreifung eines serbischen Tatverdächtigen.	Ermittlungen dauern an.	Das Disziplinarverfahren dauert an.
Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB	Unmittelbarer Zwang durch einfache körperliche Gewalt im Rahmen eines Polizeieinsatzes zur Ergreifung von drei serbischen Tatverdächtigen.	Ermittlungen dauern an.	Die Disziplinarverfahren dauern an.
Volkshetze gemäß § 130 StGB	Ein Polizeibeamter soll mehrere Bilder mit volksverhetzendem Inhalt verbreitet haben.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Verbot der Führung der Dienstgeschäfte.
Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Ein Polizeibeamter hat ein Hakenkreuz in der Öffentlichkeit entfernt ohne ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.	Entscheidung der Staatsanwaltschaft steht aus.	Das Disziplinarverfahren wurde aufgrund strafrechtlicher Ermittlungen ausgesetzt.
Beleidigung gemäß § 185 StGB	Bei einem Wortwechsel soll ein Polizeibeamter einen äthiopischen Staatsangehörigen rassistisch beleidigt haben.	Einstellung gemäß § 153 StPO	Das Disziplinarverfahren dauert an.
Beleidigung gemäß § 185 StGB	Ein Polizeibeamter soll einen äthiopischen Staatsangehörigen als „Wichser“ bezeichnet haben.	Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO	Das Disziplinarverfahren dauert an.